

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Ständerats
(SGK-S)
3003 Bern

15. Dezember 2015

14.417 s Pa. Iv. Nachbesserung der Pflegefinanzierung - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 9. September 2015 den Entwurf zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Zuständigkeit für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung (Nachbesserung der Pflegefinanzierung) zugestellt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir und äussern uns dazu wie folgt:

1. Allgemeine Bemerkungen

Mit Inkrafttreten der Neuordnung der Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 wurden die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an die Pflegeleistungen schweizweit einheitlich bestimmt, eine maximale Patientenbeteiligung definiert sowie festgelegt, dass die Kantone die Restfinanzierung der Pflege regeln. Nachdem die Kantone von dieser Befugnis in unterschiedlicher Weise Gebrauch machten, kommt es im Zusammenhang mit ausserkantonaler erbrachten Pflegeleistungen immer wieder zu Finanzierungs- und Zuständigkeitsproblemen.

Zuständigkeitskonflikte sind zeitraubend und führen durch die Verzögerung zu negativen Auswirkungen bei den betroffenen Menschen und Institutionen. Entsprechend begrüssen wir, dass mit der vorgeschlagenen Neuregelung, nach welcher immer der Herkunftskanton für die Festsetzung und Auszahlung der Restfinanzierung zuständig ist, Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird.

2. Zu den einzelnen Elementen der Vorlage

2.1. Zuständigkeit für die Finanzierung bzw. Restfinanzierung der Pflege

Die unterschiedlichen kantonalen Regelungen bezüglich der Restfinanzierung führen vor allem bei Patientinnen und Patienten, die ausserkantonale Pflegeleistungen in Anspruch nehmen, zu Finanzierungs- und Zuständigkeitsproblemen. Während knapp die Hälfte der Kantone für die Zuständigkeit der Restfinanzierung am zivilrechtlichen Wohnsitz anknüpft und mit dem Kriterium der Absicht des dauernden Verbleibens auch bei einem Heimeintritt die Begründung eines neuen zivilrechtlichen Wohnsitzes zulässt, wird in den anderen Kantonen die Zuständigkeit analog der Regelung im Ergänzungsleistungsgesetz beurteilt. Danach führt der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt zu keiner neuen Zuständigkeit.

Der Kanton Solothurn gehört zu letzteren Kantonen und begrüsst die geplante bundesrechtliche Regelung, mit welcher der Herkunftskanton weiterhin für die Finanzierung zuständig bleibt. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird insbesondere verhindert, dass Standortkantone, die Angebote bereitstellen, gegenüber Kantonen mit schwacher Versorgungsdichte finanziell benachteiligt werden. Zudem führt die vorgeschlagene Regelung zu einer administrativen Entlastung beim Vollzug.

2.2. Festsetzung der Restfinanzierung

Neben der Zuständigkeit ist zu regeln, welches Finanzierungssystem zur Anwendung kommt, jenes des Herkunftskantons oder jenes des Standortkantons. Bisher wenden fast alle Kantone bei ausserkantonalen Pflegeheimaufenthalten die innerkantonal geltende Ordnung an. Dies kann bei unterschiedlich hohen staatlichen Pflegebeiträgen zu einer Deckungslücke bezüglich der vom Heim für die Pflegeleistung in Rechnung gestellten Kosten führen. Dadurch werden Heimbewohnerinnen und Heimbewohner teilweise mit hohen Ausgaben belastet, was faktisch die Freizügigkeit bei der Wahl der Institution verhindert. Letztlich erscheint es mit Blick auf den Anspruch, staatliche Ausgaben steuern zu wollen, aber dennoch nötig, dass die Pflegebeiträge der öffentlichen Hand stets durch denjenigen Kanton bestimmt werden, der auch zur Finanzierung verpflichtet ist. Wir unterstützen demnach die Regelung, wonach der Herkunftskanton für die Festsetzung der Restfinanzierung bei ausserkantonalen Aufenthalten zuständig sein soll. Es ist jedoch für die Zukunft anzustreben, dass sich die Kantone regional hinsichtlich der Taxen für Aufenthalte in Pflegeheimen annähern, damit keine oder geringere Deckungslücken entstehen. Dadurch würde die gewünschte Freizügigkeit hergestellt und langfristig wäre eine regionale Bedarfsplanung möglich.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, möchten wir uns abschliessend noch einmal bedanken. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. iur. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, unter claudia.haenzi@ddi.so.ch gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber